



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 13. September 2018

## **Motion betreffend Zuständigkeit in Schlichtungsversuchen in Kinderbelangen** **Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 27. August 2018 in Anwesenheit von Justizdirektorin Karin Kayser-Frutschi und Motionärin, LR Therese Rotzer-Mathyer die Motion betreffend Zuständigkeit in Schlichtungsversuchen in Kinderbelangen beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

### **1 Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 hat Landrat Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, die Motion betreffend Zuständigkeit in Schlichtungsversuchen in Kinderbelangen eingereicht. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 261 vom 23. April 2018 nahm der Regierungsrat zu dieser Motion Stellung und beantragte dem Landrat die Motion anzunehmen.

### **2 Stellungnahme der Kommission SJS**

#### **2.1 Motion**

Die Motionärin bringt vor, dass es in ihrer Motion um die Zuständigkeit bei strittigen Kinderbelangen sowie um Kindesunterhalt ausserhalb eines Scheidungsverfahrens gehe, die vorgängig nicht durch die Kinderschutzbehörde behandelt worden sind. Bei diesen strittigen Kinderbelangen ist ein Schlichtungsgesuch (Art. 197 i.V.m. Art. 198 ZPO e contrario) durchzuführen. Zuständig für das Schlichtungsgesuch ist die Schlichtungsbehörde (Art. 41 Abs. 1 Gerichtsgesetz des Kantons Nidwalden).

In diesen Konstellationen gelinge jedoch selten ein Vergleich, was dazu führe, dass die strittige Angelegenheit anschliessend noch vom Gericht beurteilt werden müsse. Die Idee ihrer Motion sei nun, dass es eine Verlegung der Zuständigkeit geben soll. Neu soll nicht mehr die Schlichtungsbehörde Nidwalden, sondern das Kantonsgericht Nidwalden für das Schlichtungsverfahren in dieser Angelegenheit zuständig sein.

Begründet wird die neue Zuständigkeitsregelung damit, dass das Kantonsgericht über ein grösseres Know-How auf dem Gebiet des Familienrechts verfügt als die Schlichtungsbehörde. Um das Kindeswohl besser wahren und die Möglichkeit einen Vergleich erzielen zu können, sei es sinnvoll, die im Familienrecht geübten Richterinnen und Richter in diesen Schlichtungsbelangen als zuständig zu erklären. Die Richterinnen und Richter können im Umgang mit Kindern bzw. mit Unterhaltsfragen auf eine reiche und wertvolle Erfahrung zurückgreifen und diese fachgerecht miteinbeziehen und einsetzen. Ebenso kann die Effizienz gesteigert werden, da derselbe Richter bzw. dieselbe Richterin im Gerichtsverfahren zuständig wäre, falls das Schlichtungsverfahren nicht mit einem Vergleich abgeschlossen werden könnte.

## 2.2

Die Kommission SJS unterstützt das Anliegen der Motion einstimmig. Die aktuelle Problematik und die möglichen Konsequenzen einer Zuständigkeitsverschiebung wurden durch die Ausführungen der Motionärin sowie durch den Bericht des Regierungsrates deutlich aufgezeigt. Dass die jetzige Situation praktisch einem formellen Leerlauf gleichkommt, ist für die Kommission SJS ein Hauptgrund, die Zuständigkeit zu überdenken. Die Kommission SJS befürwortet deshalb einstimmig die Anpassung der Zuständigkeitsregelung.

## 3 Antrag der Kommission SJS

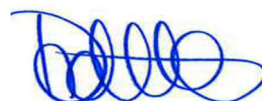
Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen die Motion betreffend Zuständigkeit in Schlichtungsversuchen in Kinderbelangen anzunehmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki  
Präsident



MLaw Desirée Inderkum  
Kommissionssekretärin